



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. XXXVIII "Wohnbebauung Pescheckstraße"

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Technischer und Vergabeausschuss	19.05.2020	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	28.05.2020	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BauGB
Bereits gefasste Beschlüsse	205 /2017 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 041/2019 Grundstücksverkauf
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	-
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	-

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	keine		

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XXXVIII „Wohnbebauung Pescheckstraße“ ist die Wiedernutzbarmachung der Brachfläche der ehemaligen Papierverarbeitung. Mit der Schaffung von Baurecht soll dem Bedarf an Wohnbauland für Einfamilienhausbebauung Rechnung getragen werden. Die Stadt Zittau hat auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages die Kosten der Aufstellung des Bebauungsplanes an den Investor/Eigentümer übertragen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, da die Anwendungsvoraussetzungen dafür vorliegen. Die Durchführung der förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der naturschutzbezogene Ausgleich nach § 1 a Abs. 3 BauGB sind damit entbehrlich.

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB mit der Bekanntmachung am 10.05.2020 im Zittauer Stadtanzeiger auf die Besonderheiten des Verfahrens und auf die Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit, einschließlich der Bekanntgabe von Ort und Zeitraum, hingewiesen.

Zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens ist es erforderlich, dass der Stadtrat den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXXVIII „Wohnbebauung Pescheckstraße“ billigt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, einschließlich Nachbargemeinden, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschließt.

Beschlussvorschlag:

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XXXVIII „Wohnbebauung Pescheckstraße“

1.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXXVIII „Wohnbebauung Pescheckstraße“, in der Fassung vom 30.04.2020, bestehend aus:

- **Teil A - Planzeichnung (Anlage 1)**
- **Teil B - Textliche Festsetzungen (Anlage 2) und**
- **Begründung (Anlage 3)**

2.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, einschließlich der Nachbargemeinden, nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.